

**Verordnung  
über die Mindestanforderungen an die Vereinbarungen über  
Leistungen der Eingliederung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch  
(Mindestanforderungs-Verordnung)**

**Vom 4. November 2004**

Auf Grund des § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grund-  
sicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes  
vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), von  
denen § 18 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom  
30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, ver-  
ordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

**Grundsatz**

Die Agenturen für Arbeit sollen mit Gemeinden, Kreisen  
und Bezirken ohne Vergabeverfahren auf deren Ver-  
langen zur Durchführung der Grundversicherung für Arbeit-  
suchende Vereinbarungen über das Erbringen von Lei-  
stungen zur Eingliederung in Arbeit mit Ausnahme der  
Leistungen nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozial-  
gesetzbuch schließen, wenn die Vereinbarungen den  
Mindestanforderungen des § 2 entsprechen.

§ 2

**Mindestanforderungen**

Eine Vereinbarung über das Erbringen von Eingliederungsleistungen muss mindestens

1. eine Beschreibung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (Leistungsvereinbarung),
2. eine verbindliche Regelung über die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzt (Vergütungsvereinbarung),
3. überprüfbare Anforderungen an die Überprüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

sowie Regelungen über Mitteilungspflicht, Befristung und Kündigung beinhalten.

§ 3

**Leistungsvereinbarung**

Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen. Dies sind mindestens

1. die Beschreibung der zu erbringenden Leistung,
2. Ziel und Qualität der Leistung,
3. die Qualifikation des Personals,
4. die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung und

5. die Verpflichtung, im Rahmen des Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen.

§ 4

**Vergütungsvereinbarung**

Die Vergütungsvereinbarung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Gemeinde, der Kreis oder der Bezirk haben jeweils nach längstens sechs Monaten die Kosten für die erbrachten Leistungen abzurechnen.

§ 5

**Prüfungsvereinbarung**

Die Prüfungsvereinbarung muss mindestens das Recht der Agentur für Arbeit beinhalten, die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung zu prüfen und mit Leistungen zu vergleichen, die von Dritten zur Erreichung des mit der Leistung verfolgten Ziels angeboten oder durchgeführt werden; sie muss insbesondere das Recht auf

1. das Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen während der üblichen Öffnungszeiten,
  2. Einsicht in maßnahmebetreffende Unterlagen und Aufzeichnungen und
  3. Befragung der Maßnahmeteilnehmer
- zur Prüfung der Leistungen umfassen.

§ 6

**Mitteilungspflicht**

Eine Vereinbarung über das Erbringen von Eingliederungsleistungen muss mindestens die Verpflichtung der Gemeinde, des Kreises oder des Bezirkes enthalten, der Agentur für Arbeit alle Tatsachen mitzuteilen, von denen sie oder er Kenntnis erhält und die für die in § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Rechtsfolgen erheblich sind.

§ 7

**Befristung**

Die Befristung darf fünf Jahre nicht übersteigen. Eine neue Vereinbarung darf nur abgeschlossen werden, wenn

1. die Prüfung nach § 5 ergeben hat, dass die Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität erfüllt worden sind und

2. das mit der Leistung angestrebte Ziel auf dem Arbeitsmarkt, die Beschäftigung und die individuelle Beschäftigungsfähigkeit erreicht wurde; dies wird vermutet, wenn die erbrachten Eingliederungsleistungen in einem Leistungsvergleich unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten wenigstens durchschnittliche Ergebnisse erzielt haben.
1. bei einer wesentlichen und voraussichtlich nachhaltigen Änderung der Verhältnisse, die im Zeitpunkt der Vereinbarung vorgelegen haben, mit einer Frist von höchstens einem Jahr und
2. aus wichtigem Grund ohne Frist gekündigt werden kann.

§ 8

**Kündigung**

Eine Vereinbarung über das Erbringen von Eingliederungsleistungen muss vorsehen, dass die Vereinbarung

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 2004

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Wolfgang Clement

---

**Berichtigung  
des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung  
der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat**

**Vom 3. November 2004**

Das Zweite Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a muss wie folgt lauten:

- a) In § 96 Abs. 1 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952“ durch die Wörter „das Drittelbeteiligungsgesetz“ ersetzt.

Bonn, den 3. November 2004

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Arbeit  
Im Auftrag  
Georg Kleinsorge